



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr. 39

Datum 09.10.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Bewässerungsanlage bei Hörgenbach, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf

Az. 61 /642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Bewässerungsanlage bei Hörgenbach, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf**

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Dachau hat für das im Betreff genannte Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis mit folgendem Inhalt unter Auflagen erteilt:

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art.15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für das Ableiten von gesammeltem Drainagewasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, und das Entnehmen von Wasser aus der Glonn mittels mobiler Pumpe auf Höhe des Grundstücks Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach, erteilt.

Weiterer Gegenstand der erlaubten Gewässerbenutzungen sind die Errichtung eines Drainagesammelschachts, eines Einspeiseschachts für das Glonnwasser und eines Zählerschachts auf dem Grundstück Fl.-Nr. 319, Gemarkung Hirtlbach.

Genauere Angaben sind den ausgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil des Bescheides sind.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Befüllung eines Speicherbeckens und anschließender Frostschutzberegnung von Christbaumkulturen und im geringen Teil der Beregnung von Jungpflanzen.

Hinweise zu den Auflagen

Die für 10 Jahre erteilte wasserrechtliche Erlaubnis steht zum Schutz des Wassers unter strengen Vorgaben und Auflagen. So wurde unter anderem die jährlich erlaubte Entnahmemenge aus den Drainagen auf 10.000 m³ pro Jahr begrenzt. Aus der Glonn dürfen jährlich höchstens 40.000 m³ entnommen werden. Wobei aus beiden Entnahmepunkten (Drainagen und Glonn zusammen) insgesamt nicht mehr als 40.000 m³ pro Jahr entnommen werden dürfen.

Bei Niedrigwasserverhältnissen an der Glonn darf aus den Drainagen kein Wasser entnommen werden. Dieses Drainagewasser ist bei Niedrigwasser der Glonn zuzuführen und darf nicht anderweitig benutzt werden. Diese Auflage dient dem Schutz der Wasserzufuhr zur Glonn in Trockenzeiten.

Aus der Glonn darf Wasser nur entnommen werden, wenn an der Glonn höhere Wasserstände (sog. Mittelwasserstand) erreicht sind.

Die vollständigen Auflagen sind den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Auslegung

Eine Ausfertigung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides sowie die Antragsunterlagen mit dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen zwei Wochen, das ist in der Zeit vom 25.10.2023 bis 07.11.2023, jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden im Rathaus der Gemeindeverwaltung Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen stehen auch auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau (<https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>) sowie im zentralen Internet-Portal gemäß § 20 Abs. 1 UVPG(<https://www.uvp-verbund.de/>) zur Verfügung. Maßgeblich ist jedoch nach Art. 27a der Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat